

## **Regierung im Grundsatz für Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Post und Swisscom AG**

Angesichts der rasanten Entwicklung der Märkte spricht sich der Regierungsrat grundsätzlich für eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Post und der Swisscom AG aus. Die bisherigen Regelungen und Systeme sind den neuen Herausforderungen anzupassen. Wie die Regierung in ihrer Vernehmlassung zum Gesamtpaket Post/Swisscom AG des Bundes festhält, ist es allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorhaben für beide Unternehmen in ein Gesamtpaket geschnürt werden sollen. Das heutige Umfeld ist für die beiden Unternehmen ganz unterschiedlich.

Der Regierungsrat stimmt der weiteren Marktöffnung im Postbereich zu. Allerdings muss gewährleistet sein, dass auch künftig die postalische Grundversorgung in der ganzen Schweiz ohne Leistungsabbau für die Kunden und nach den gleichen Grundsätzen erfolgt, sodass keine Landesteile benachteiligt werden. Diese Grundversorgung ist in erster Linie durch Kostenoptimierungen sicherzustellen. Dem Vorhaben, das Angebot der Postfinance durch den Ausbau zu einer Retailbank zu erweitern, steht die Regierung kritisch gegenüber. Die Versorgung mit Bankdienstleistungen ist landesweit ausgezeichnet, sodass eine Vergrößerung des Angebots durch eine Postbank nicht notwendig ist. Fraglich ist zudem, ob dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Post tatsächlich gestärkt werden könnte. Auch ist nicht auszuschliessen, dass sich der Eintritt der Post ins Bankgeschäft nachteilig auf die Randregionen auswirken würde.

Um die Existenz der Swisscom AG längerfristig nicht zu gefährden, ist es nach Ansicht der Regierung sodann unumgänglich, ihr eine erhöhte strategische Flexibilität zu verschaffen. Dazu erscheint es unausweichlich, die heutige gesetzliche Fixierung der Bundesmehrheit aufzuheben. Es ist aber darauf zu achten, dass bei künftigen Entscheiden des Bundesrates die flächendeckende Versorgung mit einer modernen Infrastruktur in der Telekommunikation gegenüber finanziellen Interessen eindeutig den Vorrang haben muss. Daher sind für den Fall einer Minderheitsposition des Bundes Kontrollrechte vorzusehen.

## **Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Es werden folgende Gemeindeerlasse genehmigt:

- die von der Gemeindeversammlung Neunkirch am 24. November 2000 beschlossene Zonenplanänderung "Erlen" und die Revision der Bau- und Nutzungsordnung;
- der Wald funktionsplan der Gemeinde Neunkirch vom 13. März 2001.

Schaffhausen, 2. Mai 2001 Staatskanzlei Schaffhausen